

Teilnehmerunterlagen

Seminar Einsatzleitung





Alarmierung

Wo ist die Alarmierung geregelt?

Geregelt in der Abek (Alarmierungsbekanntmachung)

Wer ist für die Alarmierungsplanung zuständig?

Für die Alarmierungsplanungen im Brand- und Katastrophenschutz sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Diese werden durch die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren unterstützt.

Grundsätze

Zweck der Alarmierungsplanung ist eine **möglichst schnelle** und der jeweiligen Situation **angemessene** Alarmierung der bei einem Notruf, einer **bestimmten Lage**, einem **bestimmten Objekt** zu einem **bestimmten Zeitpunkt** und im ersten Zugriff benötigten **Einsatzmittel und deren Geräte**.

Daher sind **grundsätzlich immer die am schnellsten, verfügbaren, geeigneten Einsatzmittel**, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, **einzuplanen**.

Grundlage

Die Alarmierungsplanung ist die Zuordnung von Einsatzmitteln und Maßnahmen zu

- Einsatzstichwörtern
- Schlagwörtern
- Objekten/Gebieten
- Zeiträumen
- Mannschaftsstärke

Einsatzstichwörter

Die Einsatzstichwörter sind im Einsatzleitsystem die Steuerbefehle für die Disposition von Einsatzmitteln.

In Abhängigkeit vom Einsatzstichwort mit dem zugehörigen Schlagwort werden Einsatzmittel alarmiert.

Wie viele und welche Einsatzmittel und Einsatzkräfte im Einzelfall alarmiert werden, ergibt sich im Einsatzleitsystem aus der Kombination ...

- Eines bestimmten oder mehrerer Einsatzstichwörter
- Additiver Einsatzmittelketten zu Schlagwörtern
- Eines Objektes und Gebietes
- Des Alarmierungszeitpunktes



Schlagwörter

Jedem Einsatzstichwort ist eine bestimmte Anzahl von Schlagwörtern zugeordnet.

Die Schlagwörter sollen dem Disponenten in der ILS dabei helfen, das Ergebnis seiner Notrufabfrage dem zutreffenden Einsatzstichwort zuzuordnen.

- Zum Beispiel: Stichwort „B2“ mit den möglichen Schlagworten „PKW, Gartenhütte, Schuppen, Bahndamm, ...“

Allgemeines

- Die zuständige Ortsfeuerwehr ist immer in die Einsatzmittelkette aufzunehmen.
- Sollte die im Regelfall schnellst verfügbaren Einsatzmittel im konkreten Fall nicht schnell genug eingesetzt werden können, sollen im Rahmen der Alarmierungsplanung **Bereichsfolgen** für weitere Feuerwehren/ Dienststellen (*auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen sowie Leitstellenbereiche hinweg*) festgelegt werden.
- Das Einsatzleitsystem greift entsprechend der festgelegten Bereichsfolgen auf die geeigneten und am schnellsten verfügbaren Einsatzmittel weiterer Feuerwehren/Dienststellen zu.

Bereichsfolgen

- Festlegung der nächst gelegenen Einsatzmittel zum Schadensort.

Zonen

- Definieren die Zuständigkeiten einzelner Feuerwehren

Sektoren

- Können definiert werden, um spezielle Nutzungen, Gebäudehöhen, evtl. Unterversorgungen, ... festlegen bzw. planen zu können. (z.B. *Kirchen, ...*)

Zusammenfassend

- Hinter jedem Stichwort zusammen mit einem passenden Schlagwort sind gewisse Grundketten festgelegt, welche dann basierend auf dem gemeldeten Schadensort nach Zuständigkeit und Bereichsfolge alarmiert werden.
- Hierbei ist auch beplant, welche besonderen Führungsdienstgrade hinzu alarmiert werden.
- Berücksichtigt werden alle Einheiten, welche zum Alarmierungszeitpunkt „einsatzbereit“ sind bzw. über für den Einsatz notwendiges Gerät (einsatzrelevante Geräte) verfügen.

(Einsatzbereitschaft einer Einheit kann im Einsatzleitsystem gepflegt und berücksichtigt werden. z. B. Tagesverfügbarkeit, ...)

- In einem Satz: Schlagwort → Stichwort → Grundkette → Additivkette → Zone → Beladung → Personal → Zeit → Fahrzeugstatus → **Dispovorschlag → Alarmierung**



An- und Abmelden von Fahrzeugen und/oder Geräten

- Dauerhafte An- und Abmeldung von Fahrzeugen und Geräten über die Kreisbrandinspektion
- Kurzzeitige Abmeldung von Fahrzeugen über Status 6
- Kurzzeitige Abmeldung von Geräten über Vordruck der ILS

Vordrucke befinden sich auf der Homepage des KfV unter Downloads unter der Rubrik „ILS Allgäu Unterlagen“.

Anfahrt

Mannschaft sichten

- Mindestausrückstärke 1/5 erfüllt? (1/8)
- Mindestens vier Atemschutzgeräteträger (Brandeinsatz)
- Ausbildungsstand der Mannschaft?
- Stärken und Schwächen erkennen
- Gesundheitliche Verfassung (VU oder Brandeinsatz)
- Mannschaft einteilen

Funkverkehr

- Evtl. Anfahrt klären, wo/was, Bereitstellung, ...
 - **Wichtig, nur 1x pro Einheit, nicht jedes Einsatzmittel separat!**
- TMO verwenden, kein DMO ohne Befehl
- Nicht alle HRT sofort einschalten (Rückkoppelung)
- Gruppenwechsel nur nach Anweisung der ILS (z. B. Wasserrettung)
- Gruppenwechsel bei AFüSt-Betrieb (z. B. SoG_8_KE)
- Funkverkehr stets kurz und bündig halten

Alarmfax

Das Alarmfax gibt uns bereits vor und während der Anfahrt wichtige Informationen.

- Mitteiler (Name und Rückrufnummer des Melders)
- Einsatzort (Adresse, Koordinaten, BMA Meldernummer, ...)
- Schlagwort (z. B. Brand Wohnhaus)
- Stichwort (z. B. B4)
- Bemerkung/Info (zusätzliche Informationen aus dem Notruf)
- 5-Ton-Folgen (alarmierte Funkschleifen)
- Einsatzmittel (alarmierte Einsatzmittel und -geräte)



ABSENDER: ILS ALLGÄU		
Alarm	: 20.01.2017 20:45	Rückrufnr. Einsatz: 0831/96089200
Einsatznr.	: B 7.2 170120 109	
MITTEILER		
Name	:	Rufnummer:
EINSATZORT		
Straße	: Edelsbergweg	Haus-Nr.:
Abschnitt	: Edelsbergweg	Zusatz:
Ort	: 87459 Pfronten	
Ortsteil	: Pfronten - Halden	
KOORDINATEN:	4390426.33 / 5272790.01	
Objekt	:	
Melder	:	Einsatzplannr.:
Station	:	
EINSATZGRUND		
Schlagw.	: Brand Wohnhaus	
Stichwort	: B 4	
BEMERKUNG / INFO		

EINSATZMITTEL	
Name	: 7.2.5 FL Pfronten-Berg 40/1
gef. Geräte	: Loschwasser {Liter}
Name	: 7.2.5 FL Ostallgäu 1
gef. Geräte	:
Name	: 7.2.5 FL Ostallgäu 2
gef. Geräte	:
Name	: 7.2.5 FL Ostallgäu 2/2
gef. Geräte	:
Name	: 7.2.5 FF Pfronten-Röfleuten
gef. Geräte	:
Name	: 7.2.5 FL Pfronten-Berg 11/1
gef. Geräte	:
Name	: 7.2.5 FL Pfronten-Röfleuten 44/1
gef. Geräte	: Person (Dispo)
Name	: 7.2.5 FL Pfronten-Berg 21/1
gef. Geräte	: Person (Dispo)

Unfallverhütungsvorschriften

- Wetter (Trocken, Nass, Schnee, Eis, Wind)
- Lichtverhältnisse (Tageszeit, nachts)
- Informationen der ILS (Brandinsatz, THL oder Gefahrgut)
- Örtliche Bedingungen (Autobahn, Zugunfall usw.)
- Persönliche Schutzausrüstung vollzählig (z. B. Infektionsschutz bei VU)
- Gurtpflicht (bei Bewegungsfahrten und Einsatzfahrt)
- Helmpflicht (der Helm muss gesichert, angezogen oder in einem Helm-Fach sein)

Kontrolle der PSA

- Die persönliche Schutzausrüstung muss vollständig, in einsatzfähigen Zustand sowie der Einsatzsituation angepasst getragen werden.
- Jeder Träger ist für die Funktion und Vollständigkeit seiner PSA selbst verantwortlich.
- Ein Gruppenführer, Abschnittsleiter oder Einsatzleiter sollte jedoch stets die korrekte Schutzausrüstung der eingesetzten Einsatzkräfte im Blick haben.
- Eine Schutzkleidung ist nur dann wirksam, wenn sie ordnungsgemäß getragen wird!



Sonder- und Wegerecht

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

StVO § 35 Abs. 1 regelt, dass u. A. die Feuerwehr zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben von der StVO befreit ist.

Befreiungen können sein

- Überschreiten von Geschwindigkeitsbeschränkungen
 - Angemessene Geschwindigkeit (*Fahrzeug muss jederzeit zum Stehen gebracht werden*)
- Rettungsgasse bei Stau befahren
- Überholen trotz Überholverbot
 - Grundsätzlich links überholen
- In unübersichtlichen Bereichen/bei Sichtbehinderung nicht überholen
- Überqueren von Kreuzungen bei Rot
 - Alle Verkehrsteilnehmer müssen die Absicht erkannt haben
 - Ggf. abbremsen, anhalten und in die Kreuzung hineintasten
- Missachten der Vorfahrtsregelung
 - So stark abbremsen, dass jederzeit angehalten werden kann
- Befahren von gesperrten Straßen
 - Grundsätzlich nicht gegen die Fahrtrichtung fahren

Grundsätze

- Diese Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.
- Zeichen und Weisungen der Polizei dürfen dabei nicht außer Kraft gesetzt werden.
- Sollten Sonderrechte in Anspruch genommen werden, sollte es den anderen Verkehrsteilnehmern entsprechend angezeigt werden.
- Gefahr bei Fahrten mit Sonderrechten sind besonders hoch bei:
 - Überhöhter Geschwindigkeit
 - Einfahren in Kreuzungen
 - Fahrten in verkehrsberuhigten Zonen oder Fußgängerzonen
 - Wenn mehrere BOS mit Wegerecht zusammentreffen (*Regel heißt: Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei*)
- Es dürfen nicht mehr als 9 Personen befördert werden (inkl. Fahrer)
- Fahren unter Alkohol, Drogen und Medikamenten ist nicht erlaubt. (*selbst bei Menschenrettung darf hier keine Ausnahme geltend gemacht werden*)



StVO § 38

- **Blaues Blinklicht** zusammen **mit dem Einsatzhorn** darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist um hoheitliche Aufgaben zu erfüllen.
- **Blaues Blinklicht alleine** darf nur zur Warnung an der Einsatzstelle oder innerhalb von geschlossenen Verbänden verwendet werden.
- Für den Einsatzfahrer gilt, der Einheitsführer muss die Einsatzfahrt anordnen und die Bedingungen für Sonderrechte müssen gegeben sein.

Für den Einsatzfahrer gilt

- Der Einheitsführer muss die Einsatzfahrt anordnen.
- Die Bedingungen für Sonderrechte müssen gegeben sein.
- Nur mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn müssen die anderen Verkehrsteilnehmer freie Bahn machen.
- Der Einsatzfahrer muss sich vergewissern, dass die Anderen die Sondersignale wahrgenommen haben und ihm freie Bahn gewähren.
- Freie Bahn darf nicht erzwungen werden!

Lage auf Sicht

- Die ILS hat das Vorrecht, bei mehreren Anrufen oder auf Meldung anderer BOS (z. B. RD) das Einsatzstichwort selbst zu erhöhen.
- Dies gilt bis zum Eintreffen des ersten Einsatzmittels der Feuerwehr. (danach muss die ILS alle weiteren Maßnahmen mit der Einsatzleitung der Feuerwehr abstimmen)
- Lage auf Sicht, kann sofort abgeben werden, wenn das Einsatzgeschehen nicht dem Meldebild entspricht.

Bereitstellungsraum

Taktische Überlegungen

- Bereitstellungsraum wird vom Einsatzleiter festgelegt
- Bekannte Plätze heranziehen
- Lotsen aufstellen oder Lotsenpunkte mittels Verkehrsleitkegel
- Ggf. Einbahnverkehr zu und von der Einsatzstelle (Kreis-Verkehr)
- Geordnet nach Organisationen (Feuerwehr, THW, Rettungsdienst, ...)
- Ggf. Fahrspuren für den BR sperren oder Gegenfahrbahn nutzen

Möglichkeiten für den BR

- Größere Parkplätze (Verbrauchermärkte, ...)
- Festplätze oder Kirchplätze
- Innerorts eine Straße sperren
- Felder & Wiesen (je nach Witterung)
- An Feuerwehrgerätehäusern
- Ggf. auf der Gegenfahrbahn (bei baulich-getrennten Straßen)



Führen eines BR

- Kontakt zur Einsatzleitung muss sichergestellt sein
- Direkter Kontakt der Einsatzleitung zu allen Einsatzmitteln im BR (via Funk, meist TMO)
- Einsatzleitung setzt einen Abschnittsleiter im BR ein (Kontakt via Funk, meist DMO Führungsgruppe [310_F*])
- Einheiten müssen erfasst werden
 - Einsatzmittel
 - Stärke (ggf. Atemschutzgeräteträger)
 - Ggf. spezielle Geräte für diesen Einsatz
 - Eintreffen im BR & Abruf in den Einsatz
- Kräfte über die Lage und den Einsatzverlauf auf dem Laufenden halten

Anforderungen an einen BR

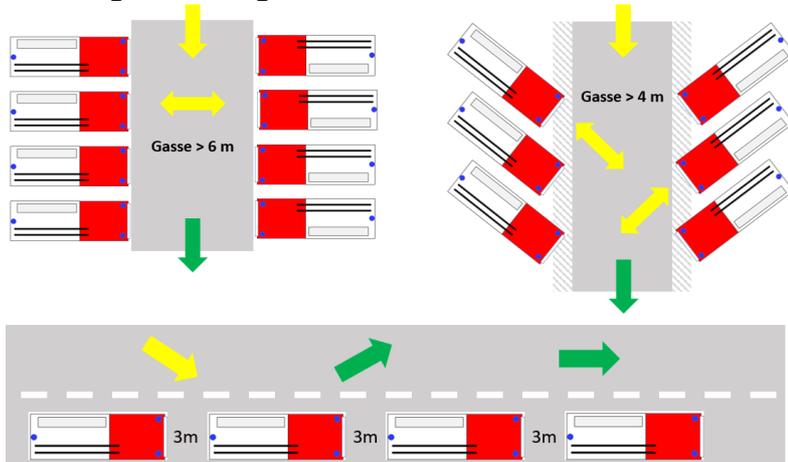
- Befestigter Untergrund
- Ausreichende Größe
 - Wendemöglichkeit, auch für große Einsatzfahrzeuge (z. B. Drehleitern)
 - Ordentliche Fahrwege
- Infrastruktur
 - Beleuchtet
 - Ggf. mit getrennter Einfahrt und Ausfahrt
 - Ggf. mit Strom- oder Kraftstoffversorgung
 - Ggf. mit WCs
 - Ggf. mit Verpflegung

Vorteile

- Entlastet den Einsatzleiter, in dem er der Leitstelle vorgibt, alle anrückenden Kräfte in den BR zu lotsen
- Strukturierter Abruf der Einsatzmittel unterstützt bei der Ordnung der Einsatzstelle
- Zufahrten zur Einsatzstelle werden freigehalten
- Gezielte Anfahrt von Einsatzmitteln wird ermöglicht
- Kann den Funkverkehr auf der Anfahrt entlasten
- Vorgelagerte Erfassung von Einsatzmitteln und Kräften (für die Kräfteübersicht in der Einsatzleitung)



Fahrzeugaufstellung



Weitere Informationen

- Taktisches Zeichen



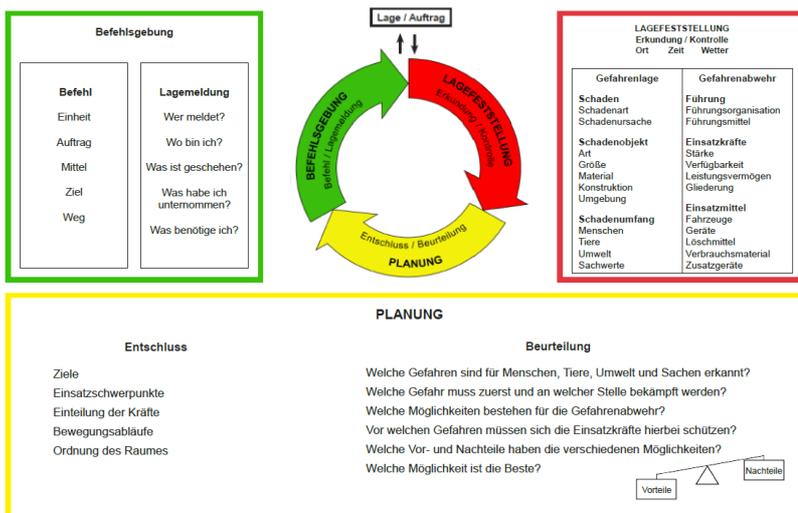
- Vorgeplante Bereitstellungsräume

- In der „kalten Lage“ berücksichtigen

- In Übungen einbinden

- Mannschaft muss stets „abrufbereit“ am Einsatzmittel bzw. im BR sein

Erkundung und Führungsvorgang





Lagefeststellung

Gefahrenlage

- Schaden: Schadenart, Schadenursache
- Objekt: Art, Größe, Material, Konstruktion, Umgebung
- Umfang: Menschen, Tiere, Umwelt, Sachwerte

Gefahrenabwehr

- Führung: Führungsorganisation, Führungsmittel
- E-Kräfte: Stärke, Verfügbarkeit, Leistungsvermögen, Gliederung
- E-Mittel: Fahrzeuge, Geräte, Löschmittel, Verbrauchsmaterial, Zusatzgeräte

Informationen erhält der Einsatzleiter durch:

- Einsatzauftrag gemäß Alarmierungsstichwort
- Durch eigene Wahrnehmung
- Meldung von Führungskräften, Bevölkerung
- Aus Einsatzunterlagen, z.B. Alarm-/Einsatzpläne, Dienstvorschriften und Rechtsvorschriften

Meldungen

- Meldungen stellen eine wichtige Grundlage für die Lagefeststellung dar
- Jede Führungskraft ist innerhalb ihres Abschnitts/Bereich (ohne besonderen Befehl) zur Lagefeststellung und zur Abgabe von Meldungen an die nächst-höhere Führungsebene verpflichtet.
- Diese Verpflichtung gilt insbesondere:
 - nach Durchführung erhaltener Einsatzaufträge
 - bei Undurchführbarkeit erhaltener Einsatzaufträge
 - bei gravierenden Lageänderungen

Planung und Beurteilung

- Welche Gefahren bestehen für Mensch, Tiere, Umwelt und Sachwerte?
- Welche Gefahr muss zuerst bekämpft werden?
- Wo ist der Gefahrenschwerpunkt?
- Welche Möglichkeiten bestehen für die Gefahrenabwehr?
- Welche Vor- und Nachteile haben die verschiedenen Möglichkeiten?
- Welche Möglichkeit ist die Beste?



Gefahren der Einsatzstelle

Gefahren durch für	Atemgifte	Angstreaktion	Ausbreitung	Atomare Strahlung	Chemische Stoffe	Erkrankung Verletzung	Explosion	Elektrizität	Einsturz
	A	A	A	A	C	E	E	E	E
Welche Gefahren müssen bekämpft werden?									
Menschen									
Tiere									
Umwelt									
Sachwerte									
Vor welchen Gefahren müssen sich die Einsatzkräfte schützen?									
Mannschaft									
Gerät									

Welche Gefahren müssen zuerst bekämpft werden:

- Grundsätzlich: - Gefahr für Menschen
 Lageabhängig: - Gefahr für Tiere
 - Gefahr für Umwelt
 - Gefahr für Sachwerte

Gefährdung und mögliche Folgen bestimmen die Gefahren die zuerst bekämpft werden müssen!

Gefahrenabwehr

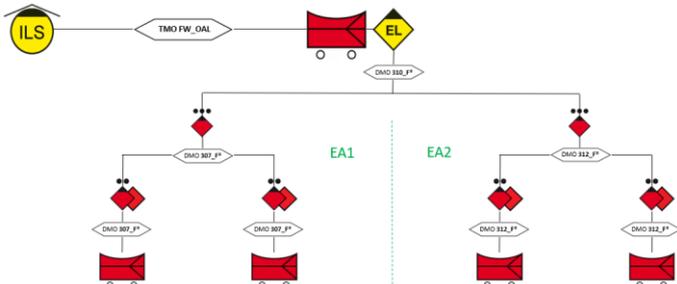
	Verteidigung	Rettung	Angriff	Rückzug
AAAAEEEE	↓	↓	↓	↓
Menschen Tiere Umwelt Sachwerte	↻	↻	↻	↻
Mannschaft und Gerät	↑	↓	↑	↻

Planung und Entschluss

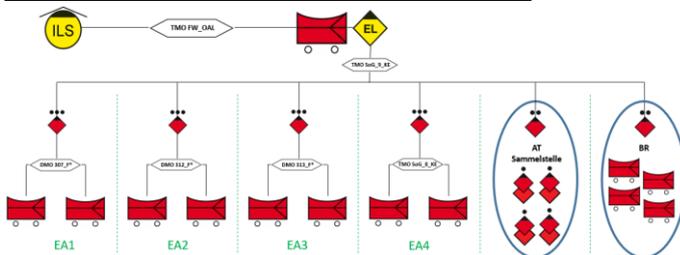
- Absicht des Einsatzleiters
- Zielsetzung
- Einsatzschwerpunkt
- Maßnahmen
- Grundzüge zur Einsatzdurchführung
- Ordnen der Kräfte, des Raumes und der Zeit
- Funkstruktur
- Versorgung und ggf. Nachforderung



Mehrere Gruppen in Abschnitten:



Mehrere Abschnitte und mehrere Einsatzmittel:



Statusmeldungen

Mit den Statusmeldungen kann der Funkverkehr entlastet und Standardmeldungen mittels Status-Tasten vereinfacht übermittelt werden.

- Standard-Meldungen sind aussagekräftige und für den Einsatz notwendige Funkprüche. (Ausrücken, Einsatzstelle an, ...)

Diese müssen nicht mündlich weitergegeben, sondern nur noch per Status-Taste übermittelt werden!

Statusmeldungen – Feuerwehr an die ILS

- 1 Einsatzbereit, Frei auf Funk (*Gruppe/Staffel mit Einsatzkleidung*)
- 2 Einsatzbereit, im Gerätehaus
- 3 Einsatz übernommen (rücken aus)
- 4 Einsatzstelle an
- 5 Sprechwunsch mit ILS
- 6 Nicht einsatzbereit
- 0 Sprechwunsch mit hoher Priorität



Statusmeldungen – ILS an die Feuerwehr

- C Melden für neuen Einsatzauftrag**
- E Einrücken / Einsatz abbrechen
- F Melden Sie sich per Telefon
- H Fahren Sie Ihr Gerätehaus an
- J Sprechaufforderung** (nach Status 5).
Auf „J“ muss sofort mit dem Gespräch begonnen werden
- L Geben Sie Lagemeldung

Lagemeldungen

Lagemeldungen sind abzugeben ...

- ... nach Erkundung
- ... nach Bedarf (*etwa stündlich*)
- ... auf Anforderung

Lagemeldung nur durch **Einsatzleiter** oder in **seinem Auftrag**

(*stets: kurz, verständlich, prägnant*)

Schema als Merkhilfe

M	Meldender	Florian XY 40/1 (<i>kann durch Status 5 entfallen</i>)
E	Einsatzstelle	B3 in ABC Stadt
L	vorgefundene Lage	Brand Garage
D	durchgeführte Maßnahmen	2x C-Rohre in Stellung
E	eingesetzte Kräfte	1 Trupp unter PA im Innenangriff
N	Nachforderung	benötigen eine Drehleiter

Kennzeichnung an der Einsatzstelle

Arten von Kennzeichnungen

- Funktionsabzeichen am Helm
- Kennzeichnungswesten Feuerwehr
- Kennzeichnungswesten Rettungsdienst
- Besondere Kennzeichnungen

Feste Funktionsabzeichen am Helm

- Werden ausschließlich von Kommandanten (nicht von stellv. KDT) sowie der Kreisbrandinspektion (KBM, KBI, KBR) getragen.

Veränderliche Funktionsabzeichen am Helm

- Machen die Funktion des Einsatzleiters, der Abschnittsleiter, der Zugführer und der Gruppenführer erkenntlich.
- Wurden im Ostallgäu von der Kennzeichnung mit Funktionswesten abgelöst und finden keine Anwendung mehr.



Kennzeichnungswesten Feuerwehr

Einsatzleiter



- An der Einsatzstelle kann es nur einen Einsatzleiter-Feuerwehr geben!
- Gleiche Kennzeichnung bei anderen Organisationen. (RD, THW, Bergwacht, Polizei)
- Feste Kennzeichnung an der Einsatzkleidung ist zu vermeiden!

Abschnittsleiter



- Je besonderem Führungsdienstgrad 1x mitgeführt.
- Ebenfalls im ELW des Landkreises. (Kater Ostallgäu 12/1)
- Eine Empfehlung wurde ausgesprochen, dass jedes MZF mind. 4x Westen mitführen sollte.
- Sind nur auf Anweisung des Einsatzleiters anzulegen.

Kommandant/Zugführer



- Pro Feuerwehr (ohne Züge) oder pro Zug ist eine Weste vorzuhalten.
- Die stellvertretende Kommandanten erhalten keine eigene Kennzeichnung.

Fahrzeugführer



- Pro Einsatzmittel ist eine Weste mitzuführen.
- Die Beschriftung der Weste mit der Bezeichnung des Einsatzmittels ist sinnvoll.



Atemschutzüberwachung



- Je taktische Einheit mit Atemschutzgerät ist eine Weste mitzuführen.
- Weste trägt der Atemschutzüberwacher (dieser ist unmittelbar einem Gruppenführer unterstellt)

Fachberater

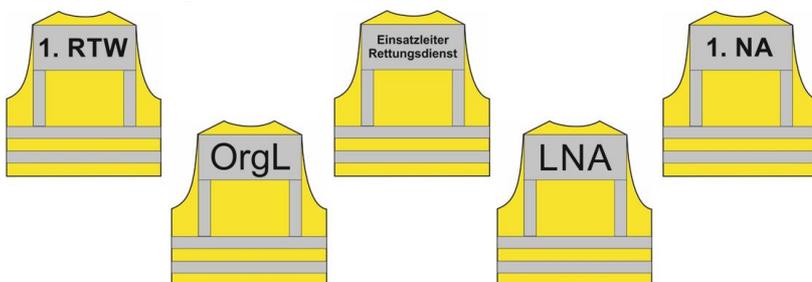


- FB Rettungsdienst
- FB THW
- Presse
- FB PSNV
- ...

Beschaffungsempfehlung:

- Einsatzleiter: 1x pro Feuerwehr.
Beschriftung: „Einsatzleiter Feuerwehr“
- Kommandant/Zugführer: 1x pro Feuerwehr/Zug.
Beschriftung: „FF XY Kommandant“
- Fahrzeugführer: 1x pro Einsatzmittel.
Beschriftung: „FF XY 47/1“
- Atemschutzüberwachung: 1x pro Einsatzmittel mit Atemschutz
Beschriftung: „FX XY Atemschutzüberwachung“
- Abschnittsleiter: 4x auf jedem MZF.
Beschriftung: „Abschnittsleiter“

Kennzeichnung des Rettungsdienstes





Erläuterung:

- Die Besatzung des 1. RTW ist automatisch Einsatzleiter im Rettungsdienst.
- Auch der 1. Notarzt trägt im Rettungsdienst eine gelbe Funktionsweste.
- Diese beiden Kennzeichnungen (1. RTW + 1. NA) entfallen, sobald ein ELRD im Einsatz ist. *(In der Regel kommt der ELRD zu jedem Einsatz, bei welchem der Rettungsdienst mit anderen BOS zusammentrifft. Einzige Ausnahme sind Rettungsdiensteinsätze, zu welchen die Feuerwehr unterstützend (Drehleiter für Rettungsdienst, Tragehilfe, ...) hinzu alarmiert wird)*
- Bei größeren Schadenslagen kommt ein OrgL und ein LNA zum Einsatz. Sind diese beiden Funktionen vor Ort, entfallen alle andern Kennzeichnungen im Rettungsdienst *(1. RTW + 1. NA + ELRD tragen dann keine Funktionswesten)*

Kennzeichnung des Örtlichen Einsatzleiter



- Im Bereich der Feuerwehr haben unser KBR sowie unsere KBIS die Ausbildung zum ÖEL.
- Ferner ist noch ein ÖEL aus dem Bereich des THW sowie des RD vorab benannt.
- Der ÖEL leitet im Auftrag und nach Weisungen der K-Behörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und ist gegenüber allen eingesetzten Kräften weisungsbefugt.
- ÖEL werden, unabhängig von einem konkreten Schadensereignis, von der K-Behörde vorab benannt.

Der Örtliche Einsatzleiter (ÖEL)

- ÖEL werden, unabhängig von einem konkreten Schadensereignis, von der K-Behörde vorab benannt.
- Sind Anzeichen für eine Katastrophe (BayKSG Art. 6) oder für Koordinierungsbedarf (BayKSG Art. 15) erkennbar, bestätigt die K-Behörde den ÖEL.
- Der ÖEL leitet im Auftrag und nach Weisungen der K-Behörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und ist gegenüber allen eingesetzten Kräften weisungsbefugt. *(Ausnahme: nicht gegenüber der Polizei bei Art. 15)*

Kennzeichnung des Kontingentführer



- Im Bereich der Hilfeleistungskontingente trägt der Kontingentsführer diese Weste.
- Gibt es einmal pro Kontingente.
- Kontingente kommen bei länderübergreifendem Hilfeersuchen zu Katastrophen und Großschadenslagen zum Tragen, die einen länger andauernden koordinierten Einsatz von Hilfskräften erforderlich werden lassen und über bloße Vermittlung von Spezial- und Mangelressourcen hinausgehen.



Einsatzleitung

Grundlagen des Art. 18 BayFwG

- Aufgabe des Einsatzleiters ist es, den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte an der Schadensstelle zu leiten, wenn notwendig weitere Kräfte anzufordern, zu versorgen und abzulösen.
- Die Einsatzleitung ist im BayFwG geregelt
- Hierbei unterscheidet man ...
 - ... Einsatzleiter per Gesetz
 - ... Einsatzleiter per Übernahme
 - ... Einsatzleitung per Übertragung

Einsatzleiter per Gesetz

- Einsatzleiter ist der Kommandant des Schadensorts
- In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehr ist deren Leiter stets der Einsatzleiter. (Befugnisse gem. Art. 23 Abs. 1 & 3 stehen ihm nicht zu)

Einsatzleiter per Übernahme

- Kommen mehrere Feuerwehren einer Gemeinde zum Einsatz, kann der federführende Kommandant (gem. Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, wenn er von der Gemeinde bestellt wurde) die EL übernehmen.
- Der Leiter der Einsatzkräfte einer hilfeleistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen
- Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen.

Einsatzleitung per Übertragung

- Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person übertragen.
- Dies ist zum Beispiel bei Zuteilung von Autobahnabschnitten oder die Übertragung bei Gefahrguteinsätzen möglich.

Mögliche Gründe für eine Übernahme

- Einsatzleiter möchte die Leitung abgeben, dies ist nur durch eine Übernahme möglich. (Übertragen, abtreten ist nicht möglich, eine Übernahme muss als Grund „vorgeschoben“ werden)
- Besonderer Führungsdienstgrad bemerkt gravierende Mängel, welche auch auf Anraten nicht durch den EL behoben werden. (z. B. Gefährdung von Einsatzkräften)
- Bei Einsätzen in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr, kann der Kommandant der hilfeleistenden Feuerwehr die EL übernehmen, wenn sein Einsatzmittel dem der Werkfeuerwehr deutlich überwiegt.



Platzverweis

Art. 24 BayFwG - Platzverweisung

¹Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade das Betreten der Schadensstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Schadensstelle und den Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der Einsatz behindert würde.

²Unmittelbarer Zwang durch körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf entsprechend den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des Polizeiaufgabengesetzes angewendet werden.

Verhältnismäßigkeit

Art. 25 BayFwG - Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen im Sinn der Art. 23 und 24 ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Maßnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen.
- (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Merke:

G	=	Geeignet
E	=	Erforderlich
A	=	Angemessen

Verkehrslenkung

- Die Verkehrslenkung durch die Feuerwehr wird geregelt durch:
 - Art. 24 BayFwG Platzverweisung und
 - Art. 7a Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk)
- Erteilung von Zeichen und Anweisungen (§ 36 Abs. 1 StVO) zur Regelung des Verkehrs.
- Regelung des Verkehrs durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen (§ 44 Abs. 2 StVO).
- Bei Gefahr im Verzug auch die Aufstellung von transportablen Verkehrszeichen als vorläufige Maßnahme zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs (§ 44 Abs. 2 StVO).
- Übungen können auch als „Einsatzstellen“ angesehen werden.
- Die Polizei hat hinsichtlich der Verkehrsregelung die Federführung und insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt.



Art. 7a - Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

²Für die Sicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehren ist die Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich.

³Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.

Der Einsatzleiter

Der Einsatzleiter kann

- Rechtsgeschäfte im Namen der Gemeinde abschließen.
- Personen, bis zu drei Tagen, zur Hilfeleistung heranziehen.
- Dritte dazu verpflichten Fahrzeuge, Löschwasser und andere zur Brandbekämpfung/Hilfeleistung geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.
- Platzverweise und Sperrungen anordnen.
- Verkehrslenkung anordnen.

Einsatzleitung / Abschnittsleitung

Unsere Aufgaben

- Die Feuerwehr hat bei ihren Einsätzen die Aufgabe, bei meist lückenhaften Informationen, eine oder mehrere Gefahren zu bekämpfen.
- Ein Schadenereignis oder eine Gefahrenlage kann dabei im Umfang und Gefährdungsgrad während des Einsatzes auch weiter anwachsen (Großbrand) oder es kann ursächlich abgeschlossen sein (Zugunfall).
- Die Schaden- oder Gefahrenabwehr kann erhebliche technische aber auch **organisatorische Einsatzmaßnahmen** erforderlich machen.

Organisatorische Maßnahmen

- Die Einsatzleitung muss alle Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden veranlassen.
- Es gilt, die Einsatzkräfte möglichst wirkungsvoll an meist unbekanntem Orten und bei unbekanntem oder nicht vollständig erkundeten Schadenslagen einzusetzen.
- Die Einsatzleitung muss die Lage schnell erfassen sowie beurteilen und muss von Beginn an reibungslos funktionieren.

Führen im Einsatz

Die Einsatzleitung ist in Umfang und Gliederung abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadenereignis und den zu führenden Einheiten.

- Bei alltäglichen Einsätzen kann der Einsatzleiter (Kdt/GF) in der Regel ohne Unterstützung weiterer Führungskräfte und Hilfskräfte die anstehenden Aufgaben erfüllen.



- Bei größeren Einsätzen kann der Einsatzleiter von Inspektionsmitgliedern oder Fachberatern unterstützt werden.
- Bei großen Einsätzen ist die Unterstützung von **Führungseinheiten** und **Führungseinrichtungen** notwendig und sinnvoll.

Führungseinheiten

Eine Führungseinheit soll mindestens bestehen aus:

- einer Führungsgehilfin / einem Führungsgehilfen
- einer Melderin / einem Melder
- einer Fahrerin / einem Fahrer (2. Melderin / 2. Melder)
- und den erforderlichen Führungsmitteln

Führungseinheiten können sein:

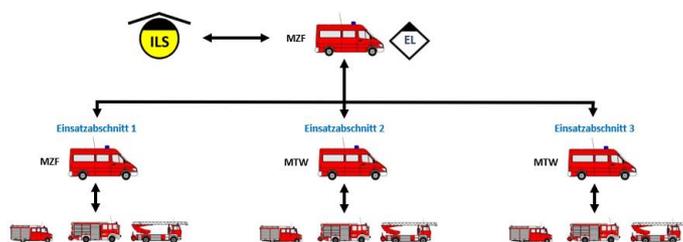
- Führungsgruppe
- Führungsstab
- Führungsgruppe
- Führungsstab

Führungsmittel

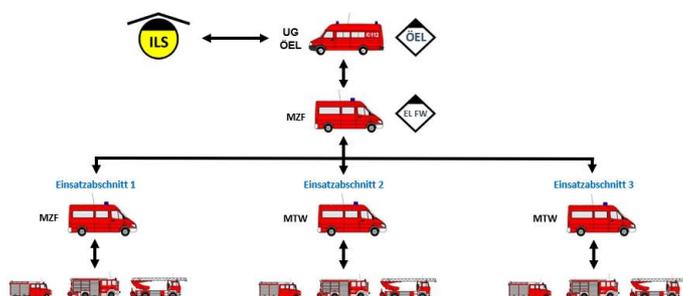
Diese kleinste aller Führungseinheiten wird als **Führungsgruppe** bezeichnet und sollte mindestens **mit einem MZF** ausgestattet sein.

Wie können Führungseinheiten eingesetzt werden:

- Am Beispiel eines größeren Einsatzes mit mehreren Abschnitten



- Am Beispiel eines KatS-Einsatzes





Einsatztagebuch:

- Das Einsatztagebuch ist während des Einsatzes der urkundliche, chronologische Nachweis aller einsatzbezogenen
 - Befehle/Anordnungen
 - Informationen
 - Maßnahmen
- Es soll die wichtigsten Ereignisse und Erfahrungen festhalten
- Diese dienen später als Dokumentationsnachweis
- Und stehen als Schulungsmaterial zur Verfügung

Einsatzplanungsmatrix für den Einsatzleiter

Um bereits ab Einsatzbeginn den Überblick zu behalten, sollte zwingend eine Einsatzplanungsmatrix geführt werden.

- Spätestens beim Einteilen von Abschnitten oder Bereitstellungsräumen sollte eine Matrix geführt werden.

Nachforderung

- Gerätenachforderungen (z. B. 8x Pressluftatmer)
- Nachforderungspakete
- Konkretes Einsatzmitteln nach Funkruf (z. B. Florian XY 40/1)
- Keine Stichworterhöhung (*oftmals nicht planbar, was dies genau bewirkt*)



Nachforderungspakete

Alle Führungskräfte sollten Kenntnis über die Nachforderungspakete haben.

Beispiel:

Nachforderungspaket (Dispo-Gruppe)	enthaltene Geräte	enthaltene Einsatzmitteltypen	
07 Wasserförderung 1000	3 x Tragkraftspritze + 1.000 m B-Schlauch (als 2 Transporteinheiten)		
08 Wasserförderung 2000	5 x Tragkraftspritze + 2.000 m B-Schlauch (als 4 Transporteinheiten)		
09 Löschwasser 2000		LF oder TLF, Löschwassertank pro Fahrzeug mind. 1000 L	

Sonstige Stellen

- z. B. EVU, Gasversorger, Straßenbaulastträger, Kaminkehrer, Firmen, ...
- Aber auch Behörden und Ämter (*Umweltamt, WWA, ...*)
- Auch hier ist einzig der Einsatzleiter zur Nachforderung berechtigt.
- Die Alarmierung von „sonstigen Stellen“ erfolgt in der Regel über die ILS.
- Sollte die geforderte Stelle nicht direkt zu erreichen sein, wird die ILS bemüht sein, über die Notfallkontakte des Landratsamtes die entsprechenden Stellen zu informieren.

Ablösung

Je nach Art des Einsatzes, der körperlichen Belastung oder der Witterung ist rechtzeitig mit der Planung einer Ablöse zu beginnen.

Besondere Umstände können eine frühzeitige oder mehrfache Ablöse notwendig machen:

- Körperlich schwere Arbeit (*z. B. Dächer von Schnee befreien*)
- Extreme Wetterlagen (*extreme Hitze, Starkregen, Kälte, ...*)
- Psychische Belastung (*Opfer den Einsatzkräften bekannt*)
- Verkürzte Einsatzzeiten bei Gefahrguteinsätzen

Zeitmanagement

- Eine Ablösung ist nur dann möglich, wenn ausreichend Kräfte in Bereitschaft zur Verfügung stehen.
- Nachalarmieren braucht Zeit (*Planung, Alarmierung, Anfahrt, Koordination*)
- Bei Spezialkräften kann eine längere Anfahrt notwendig werden.
- Bei längeren Einsätzen (*z. B. Brände*) die örtlich zuständige Einheit frühzeitig auslösen, da Folgeeinsätze (*Brandwache*) zu erwarten sind.
- Nach einer Einsatzdauer von >4 Stunden ist die Mannschaft zu verpflegen. Der Zeitbedarf zur Vorbereitung richtet sich nach der Anzahl an Einsatzkräften.



Reserven

„Gefüllte“ Bereitstellungsräume helfen dem Einsatzleiter, schnell zu reagieren, trotzdem darf nie vergessen werden, dass Reserven für weitere Einsätze geplant und vorgehalten werden müssen.

- Eine Gebietsabsicherung innerhalb der Hilfsfrist (10min) mit einem HLF (wasserführend und Gerät zur THL) ist hierbei anzustreben.
- Dies gilt auch für Spezialkräfte oder Sondergerät wie Drehleitern, Rüstwagen, ...

Pressearbeit

- Presseauskünfte generell nur vom Einsatzleiter
- Keine Auskünfte zur Brandursache oder zu möglichen Verdächtigen
- Foto- und Videoaufnahmen von Personen oder personenbezogenen Daten (z. B. Kfz-Kennzeichen) verletzen Persönlichkeitsrechte
- Keine Verbreitung von Inhalten über soziale Medien
- Keine Bilder von Toten, identifizierbaren Personen, Firmenaufschriften
- Keine Bilder aus Wohnungen
- Kein Einlass von Medienvertretern ohne Genehmigung Eigentümer

Gesetzeslage

Medien haben gegenüber Behörden ein Auskunftsrecht, das jedoch nur gegenüber dem Behördenleiter und der von ihm beauftragten Person geltend gemacht werden kann (Art 4 Pressegesetz, Art 80. BayBG)

Folge

Solange keine (schriftliche) Regelung getroffen worden ist, liegt die Zuständigkeit für Presseauskünfte i. S. Feuerwehreinsatz ausschließlich beim Oberbürgermeister/1. Bürgermeister.

Fazit

- Einsatzkräfte haben davon auszugehen, dass sich der Medienvertreter korrekt verhält, Maßnahmen der Polizei sind erst möglich, wenn belastbare Erkenntnisse vorhanden sind, dass ein Fehlverhalten im konkreten Fall erfolgen wird.
- Eine Sicherstellung von Kameras/Speichermedien ist i. d. R. nicht zulässig, ebenso ist die Löschung von Aufnahmen nicht zielführend, da Diese wiederherstellbar sind.
- Mindermaßnahme: gemeinsame Sichtung der Bilder



Vorgehensweise bei Schlussmeldungen

- „Status 5“ und auf „Sprechaufforderung“ warten
- Abschlusslagemeldung zum Einsatz in ...
... z. B. Feuer aus, alle Einsatzkräfte abgerückt, ...
- Sprechaufforderung nach dem Funkspruch mit „Zurück“ quittieren.
- Danach ebenfalls Rückfahrt mit „Status 1“ oder „Status 6“ melden.
- Fahrzeug nach Ankunft am Feuerwehrgerätehaus aufrüsten und Einsatz mit „Status 2“ beenden.

Belastende Einsätze und Nachgespräche

Was sind belastende Einsätze

- Einsätze mit schwerverletzten oder getöteten Kollegen
- Einsätze mit mehreren Toten oder insbesondere Kindern
- Eigene körperliche Verletzungen oder Lebensgefahr
- Einsätze mit Schusswaffengebrauch
- Persönlich bekannte Verletzte oder Tote
- Erleben von Schuld (auch unbegründet)
- Lang andauernde und schwierige Einsätze
- Einsätze die als außergewöhnlich belastend erlebt werden

Die Folgen können sein

- Sich aufzwingende Wiedererinnerungen (z. B. Bilder, Gerüche oder andere Sinneseindrücke gehen nicht mehr aus dem Kopf)
- Schlafstörungen (Einschlaf-, Durchschlafstörungen, Alpträume)
- Verändertes Essverhalten (Heißhunger, Appetitlosigkeit, Übelkeit)
- Verhaltensstörungen (Konzentrationsstörungen, Gereiztheit)
- Reizvermeidung bezogen auf das Ereignis (Gedanken, Gefühle, Orte, ...) die an das Ereignis erinnern könnten, werden vermieden.
- Diese Belastungsreaktionen treten erst nach dem erlebten Einsatz auf und sind eine ganz normale Reaktion auf ein „unnormales“ Ereignis.

PSNV

Unser PSNV-E Team sind:

- Erfahrene Einsatzkräfte aus unseren Feuerwehren im Landkreis mit spezieller Zusatzausbildung.
- Und Fachkräfte, die mit dem Einsatzalltag vertraut sind

Sie arbeiten:

- Vertraulich
- Kollegial
- Konfessionell unabhängig
- Ehrenamtlich



Was bietet das PSNV-E Team an

- Einzel- und Gruppengespräche nach Bedarf
- Strukturierte Einsatznachbesprechungen (Debriefings) 3 bis 7 Tage nach dem Ereignis
- Kurzbesprechungen (Defusings) kurzfristig nach dem Ereignis
- Weitervermittlung zu fachspezifischen Therapiemaßnahmen
- Informationen zur Stressverarbeitung für Einsatzkräfte im Vorfeld (Fortbildungsveranstaltungen)

Brandwachen

Problemstellung

- Ein Problem ist es, dass die Durchführung und der Umfang von Brandwachen weder taktisch noch rechtlich durch einschlägige gesetzliche Vorschriften, Richtlinien oder Normen klar geregelt sind.
- Somit ergibt sich ein großer Spielraum für Ermessensentscheidungen des jeweiligen Einsatzleiters.

Was ist eine Brandwache

- Als Brandwache bezeichnet man die Anwesenheit der Feuerwehr nach der Brandbekämpfung
- Das Wiederaufflammen von Glutnestern soll vermieden werden
- Wetteränderungen wie z. B. aufkommender Wind sind zu beobachten (situationsbedingt sind sofort geeignete Maßnahmen zu treffen)
- Je nach Einsatzsituation sind mehrere Fahrzeuge und geeignetes Personal zu stellen.
- Brandwache ist nicht mit dem Brandsicherheitsdienst zu verwechseln

Wer ordnet die Brandwache an

- Die Erstellung einer Brandwache ist Bestandteil des Einsatzes und wird bei Bedarf vom Einsatzleiter angeordnet.
- Damit ist eine Brandwache genauso wichtig wie der eigentliche Lösch-einsatz selbst.
- Brandwachen müssen also auch entsprechend von allen Einsatzkräften ernst genommen werden.
- Über die Beendigung der Brandwache und die Übergabe des Objekts an die Polizei oder die Eigentümer entscheidet der Einsatzleiter.

Während der Brandwache zu beachten

- Brandschutz sicherstellen, mit der richtigen Taktik
- Geeignete und ausreichende Löschmittel bereithalten
- Bereithalten von Wärmebildkameras
- Konsequente Erkundung und Beobachtung der Einsatzstelle in angemessenen Zeitabständen.



Was ist während der Brandwache zu beachten

- Vollständige PSA
- Ggf. Nachalarmierung veranlassen
- Gefahrenbereich absperren
- Schaulustige vom Gefahrenbereich und der Einsatzstelle fernhalten
- Für Ablösungen sorgen
- Ausreichend Verpflegung organisieren
- Kein Alkohol

Abrücken

Abräumen der Einsatzstelle

- Absprache mit Besitzer / Kripo / Brandversicherung
- Kein Beginn ohne Freigabe der oben genannten Beteiligten
- Auftragserteilung durch Besitzer, evtl. nach vorheriger Absprache mit den oben genannten Beteiligten durch den Einsatzleiter
- Auf- oder Abräumarbeiten sind keine Pflichtaufgaben der Feuerwehr
- Evtl. bei Abräumarbeiten noch Streckenposten zur Kontrolle bzw. zum Nachlöschen von Brandgut stellen.
